

Justus-Liebig-Universität Gießen - Der Präsident		Jahrgang 2002 Nr. 1 01.06.2002	<b>5.42.00</b> <b>Nr. 12</b>
<b>Mitteilungen</b>			
Präsident 25.06.1993/ 01.07.1993	5. Forschung 42.00 Auslandsbeziehungen - Kooperationsabkommen Agronom. Universität Jasi/Rumänien		

	<i>Präsident</i>
<i>Kooperationsabkommen</i>	11.10.1976
<i>Neufassung</i>	25.06./01.07.1993

## Kooperationsabkommen

### über die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Agronomischen Universität Jasi und der Justus-Liebig-Universität Giessen

Am 10. November 1976 wurde zwischen der vormaligen Hochschule für Landwirtschaft „Ion Ionescu de la Brad“ in Jasi und der Justus-Liebig-Universität in Giessen eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit getroffen, die heute noch gültig ist. Da beide Seiten die trotz widriger Umstände erfolgreich verlaufene Kooperation fortsetzen wollen, soll ein neues Abkommen den veränderten Bedingungen entsprechen. Für die künftige Zusammenarbeit haben beide Universitäten folgendes vereinbart:

#### Artikel 1

Beide Universitäten streben eine Zusammenarbeit in allen Fachrichtungen der Agrarwissenschaften sowie der Umweltsicherung an.

#### Artikel 2

1. Die Zusammenarbeit nach Art. 1 bzw. den in den Arbeitsvereinbarungen genannten Fachgebieten erfolgt durch:
  - 1.1 Gemeinsame Forschungsarbeiten.
  - 1.2 Einen Austausch von Forschungs- und Lehrpersonal.

2. Beide Universitäten werden sich bemühen, Studierende in das Kooperationsprogramm einzubeziehen.
3. Die beiden Universitäten verpflichten sich, die Austauschteilnehmer bei der Erfüllung ihrer Arbeitsprogramme zu unterstützen.

#### Artikel 3

1. Beide Universitäten bemühen sich, die Finanzmittel für die in diesem Kooperationsabkommen vorgesehenen Zusammenarbeit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit für folgende Leistungen zu sichern:

Präsident 25.06.1993 01.07.1993	Kooperationsabkommen Agronom. Universität Jasi/Rumänien	Jahrgang 2002 Nr. 1	01.06. 2002	<b>5.42.00/ Nr. 12</b>	S. 2
---------------------------------------	---	------------------------	----------------	------------------------	------

1.1 Die entsendende Universität träge die Reisekosten für die Hin- und Rückreise zur gastgebenden Universität.

1.2 Die gastgebende Universität trägt die Aufenthaltskosten ihrer Gäste entsprechend deren Status.

#### **Artikel 4**

Zur Koordination der Vorhaben und Zielsetzungen benennt jede Universität einen Beauftragten. Der jeweilige Beauftragte sorgt für die Verwirklichung des Kooperationsabkommens.

#### **Artikel 5**

1. Beide Universitäten werden alle konkreten Fragen in Übereinstimmung mit den Artikeln dieses Abkommens durch direkte beiderseitige Kontakte entscheiden.
2. Näheres über die praktische Zusammenarbeit der beiden Universitäten wird in einem Zusatzabkommen festgelegt.

Für die  
Justus-Liebig-Universität Giessen

Giessen, den 01.07.1993  
gez.  
Prof. Dr. T. Neagu  
Rektor

#### **Artikel 6**

1. Dieses Abkommen gilt für die Dauer von drei Jahren. Es verlängert sich durch stillschweigende Übereinkunft um jeweils drei Jahre, wenn es nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Sollte die Vereinbarung teilweise oder ganz zum Stillstand gelangen, werden sich beide Universitäten bemühen, Austauschteilnehmern den Abschluß der bereits begonnenen Forschungsprogramme und Studienaufenthalte zu ermöglichen.
2. Änderungen dieses Abkommens bedürfen der Schriftform.

#### **Artikel 7**

Das vorliegende Abkommen ist in rumänischer und deutscher Sprache abgefaßt, wobei der Wortlaut beider Fassungen gleichermaßen verbindlich ist. Das Abkommen tritt nach gegenseitigem Austausch der unterzeichneten Texte und, soweit erforderlich, nach Bestätigung durch die zuständigen übergeordneten Behörden der Universitäten beider Länder in Kraft. Gleichzeitig verliert die Vereinbarung vom 10. November 1976 ihre Gültigkeit.

Für die  
Agronomische Universität Jasi

Giessen, den 25.06.1993  
gez.  
Prof. Dr. H. Bauer  
Präsident